



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1993

Nummer 59

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2129	17. 8. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Einsatz von Hubschraubern im Rettungsdienst	1542
26	17. 6. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Ausländerrecht; Ausländerrechtliche Behandlung von Vertragsarbeitnehmern aus der ehemaligen DDR	1544
7823	12. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen und für die Schulung des Kontrollpersonals	1545
7823	14. 7. 1993	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Verwaltungsvorschrift zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land- wirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden	1546

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
10. 8. 1993	Bek. – Ungültigkeit konsularischer Ausweise	1546
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
30. 7. 1993	RdErl. – Bundessozialhilfegesetz; Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	1546
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 50 v. 14. 9. 1993	1548

I.

2129

**Einsatz von Hubschraubern
im Rettungsdienst**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales –
V C 6 – 0714.1 – v. 17. 8. 1993

Gemäß § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458/SGV. NW. 215) wird nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der Krankenversicherungsträger sowie der gewerblichen Berufsgenossenschaften für den Einsatz von Hubschraubern im Rettungsdienst folgendes bestimmt:

1 Allgemeines

Hubschrauber des Rettungsdienstes ergänzen die bodengebundenen Rettungsmittel (§ 7 Abs. 2 RettG). Ihr wirkungsvoller Einsatz ist nur dann gewährleistet, wenn die Einrichtungen des Rettungsdienstes und die Krankenhäuser eng zusammenwirken.

Hubschrauber des Rettungsdienstes sind

- Rettungshubschrauber (RTH) nach Nr. 2 und
- Hubschrauber der Ambulanzflugdienste nach Nr. 3.

Die Hubschrauber müssen nach der DIN-Norm 13230 – RTH – oder der entsprechenden EG-Norm ausgestattet sein.

Stationen für Hubschrauber gelten als Rettungswachen im Sinne der §§ 7 und 9 RettG. Die Besetzung der Hubschrauber mit medizinischem Personal regelt § 4 RettG.

2 Rettungshubschrauber (RTH)

RTH sind Rettungsmittel mit regionalem Einsatzbereich, der das Gebiet mehrerer Träger des Rettungsdienstes (§ 6 Abs. 1 RettG) umfaßt.

2.1 Aufgaben**2.1.1 Im Rahmen der Notfallrettung nach § 2 Abs. 1 RettG hat der RTH folgende Aufgaben:****2.1.1.1 Schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten (Primärversorgungsflüge);****2.1.1.2 Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);****2.1.1.3 Transport medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach ärztlicher Indikation (Sekundärtransportflüge).****2.1.2 Darüber hinaus kann der RTH auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).****2.2 Standortbestimmung**

Standorte von RTH sind

Bielefeld
Duisburg
Köln
Lünen
Rheine
Siegen und
Würselen.

2.3 Einsatzbereich

Der Einsatzradius eines RTH für Aufgaben nach Nr. 2.1.1.1 und 2.1.1.2 beträgt bis zu 50 km vom Standort.

Zum regelmäßigen Einsatzbereich der RTH gehören bei den Standorten

2.3.1 Bielefeld das Gebiet der Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn;**2.3.2 Duisburg** das Gebiet der Städte Bottrop, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim und Oberhausen sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Viersen, Wesel und Teilgebiete des Kreises Neuss;**2.3.3 Lünen** das Gebiet der Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne, des Ennepe-Ruhr-Kreises, des

Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises sowie der Kreise Coesfeld, Recklinghausen, Soest, Unna und Warendorf;

2.3.4 Rheine das Gebiet der Stadt Münster sowie der Kreise Borken und Steinfurt;

(Anmerkung: zum Einsatzbereich gehören außerdem Gebiete der zu Niedersachsen gehörenden Kreise Grafschaft Bentheim, Emsland und Osnabrück)

2.3.5 Siegen das Gebiet der Kreise Olpe und Siegen sowie Teilgebiete des Oberbergischen Kreises sowie**2.3.6 Köln und Würselen** das Gebiet der Städte Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Aachen, Düren, Heinsberg und Euskirchen, des Erftkreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises sowie Teilgebiete des Kreises Neuss und des Oberbergischen Kreises.**2.3.7 Abweichungen in angrenzenden Gebieten** regeln die Trägergemeinschaften im Rahmen der nachbarlichen Hilfe nach § 8 Abs. 2 RettG.**2.4 RTH-Leitstellen**

Die Einsätze der RTH werden von den Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Leitstellen) der Kreise Aachen, Siegen, Steinfurt oder Unna sowie der Städte Bielefeld, Duisburg oder Köln (RTH-Leitstellen) geleitet.

2.5 Einsatzbereitschaft

Die Einsatzbereitschaft des RTH beginnt bei Sonnenaufgang, in der Regel frühestens um 7 Uhr, und endet bei Sonnenuntergang. Während dieser Zeit muß der RTH ständig für Rettungseinsätze bereitstehen.

2.6 Einsatzanforderung, Benachrichtigung**2.6.1 Anforderung durch Leitstellen**

Bei Einsatzanforderungen für die Notfallrettung (§ 2 Abs. 1 RettG) hat die örtlich zuständige Leitstelle stets zu prüfen, ob die zusätzliche Anforderung eines RTH bei der RTH-Leitstelle notwendig ist. Die Anforderung ist erforderlich, wenn nicht eine Notärztin/ein Notarzt in kürzerer oder in gleicher Zeit den Notfallort mit einem NAW oder NEF erreichen kann. Sie ist ferner geboten, wenn der Inhalt der Notfallmeldung die Notwendigkeit des Transports durch einen RTH wahrscheinlich erscheinen läßt (z. B. Schwerbrandverletzte).

Wird bei Leitstellen der RTH für Sekundärtransportflüge (Nr. 2.1.1.3) oder Sachtransportflüge (Nr. 2.1.2) angefordert, so geben sie die Anforderungen an die zuständige RTH-Leitstelle weiter.

2.6.2 Benachrichtigung durch die Polizei

Erhalten Polizeidienststellen von einem Unfall mit Personenschaden Kenntnis, so benachrichtigen sie die örtlich zuständige Leitstelle.

- 2.6.3 Unmittelbare Benachrichtigung der RTH-Leitstelle durch Privatpersonen
Benachrichtigen Ärzte oder andere Privatpersonen unmittelbar die RTH-Leitstelle über ein Ereignis, das den Einsatz des RTH erfordern kann, so entscheidet die RTH-Leitstelle über die Notwendigkeit des Einsatzes. Befindet sie, daß der Einsatz des RTH im Einzelfall nicht erforderlich oder möglich ist, so benachrichtigt sie die für den Einsatzort zuständige Leitstelle, damit von hier die Entsendung eines Rettungsmittels veranlaßt wird. Setzt sie den RTH ein, benachrichtigt sie ebenfalls die für den Einsatzort zuständige Leitstelle.
- 2.7 Meldeschema für Anforderung/Benachrichtigung
- Genaue Bezeichnung der Unfall-/Notfallstelle
 - Zahl der Verletzten oder Erkrankten
 - Art des Unfalls/der Verletzung oder Erkrankung (sofern bekannt);
 - Angabe, ob und ggf. wo gleichzeitig ein weiteres Rettungsmittel angefordert wurde;
 - Rufname und Funkkanal der Stelle, die den RTH über Funk an die Unfallstelle heranzuführt und einweist (z.B. Leitstelle, Rettungswache, Krankenkraftwagen, Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr).
- 2.8 Einsatzentscheidung
Die RTH-Leitstelle entscheidet in allen Fällen über den Einsatz des RTH. Die Einsatzentscheidung ist der anfordernden/benachrichtigenden Stelle sofort mitzuteilen.
- 2.9 Einsatzabwicklung
- 2.9.1 Anflug
Die Besatzung des RTH nimmt nach dem Start unverzüglich auf dem gemäß Nr. 2.7 e) angegebenen Funkkanal Verbindung mit der einweisenden Stelle auf und teilt die voraussichtliche Ankunftszeit mit.
- 2.9.2 Maßnahmen am Notfallort bei gleichzeitiger Anforderung von RTH und bodengebundenen Rettungsmitteln.
Die Besatzung des Rettungsmittels, das als erstes am Notfallort eintrifft, hat mit der Besatzung des gleichfalls angeforderten Rettungsmittels auf dem Sprechfunkwege Verbindung wegen der zusätzlichen Einsatznotwendigkeit aufzunehmen. Sind beide Rettungsmittel mit einer Ärztin/einem Arzt besetzt, entscheidet die Ärztin/der Arzt des Rettungsmittels, das als erstes am Notfallort eintrifft, über die Beförderung. Ist der Krankenkraftwagen als erster am Notfallort und nicht mit einer Ärztin/einem Arzt besetzt, entscheidet die Ärztin/der Arzt des RTH, ob das Eintreffen des RTH abzuwarten ist.
- 2.9.3 Entscheidung über das anzufliegende Krankenhaus
Wird der Patient mit dem RTH befördert, so entscheidet die Ärztin/der Arzt im Benehmen mit der zuständigen Leitstelle (Zentraler Krankenbettennachweis, § 8 Abs. 3 RettG), welches Krankenhaus anzufliegen ist. Die Leitstelle benachrichtigt das Krankenhaus und übermittelt die ärztlichen Diagnosen, damit im Krankenhaus die Versorgung der Patienten vorbereitet werden kann.
- 2.10 Rückflug
Die Erledigung des Einsatzauftrages ist der RTH-Leitstelle von der Besatzung des RTH unverzüglich mitzuteilen.
- 2.11 Einsatz bei Katastrophen
Der Einsatz der vom Bundesminister des Innern aus Mitteln des Katastrophenschutzes bereitgestellten Hubschrauber bei Katastrophen bleibt von diesem Runderlaß unberührt.
- 3 Hubschrauber der Ambulanzflugdienste
Die von den Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD) gemeinsam betriebenen Ambulanzflugdienste Köln und Westfalen führen auf der Grundlage von Vereinbarungen nach § 11 Abs. 1 RettG Aufgaben des Rettungsdienstes mit Ambulanz-Hubschraubern durch.
- 3.1 Aufgaben
Die Ambulanz-Hubschrauber sind für medizinisch indizierte Sekundärtransportflüge (Nr. 2.1.1.3) und Sachtransportflüge (Nr. 2.1.2) über größere Entfernungen sowie für Spezialtransporte (z.B. Intensivinkubator) bestimmt. Sie können für Primärversorgungsflüge (Nr. 2.1.1.1) und Primärtransportflüge (Nr. 2.1.1.2) anstelle der RTH eingesetzt werden, wenn diese nicht rechtzeitig verfügbar sind.
- 3.2 Standortbestimmung
Standorte der Ambulanz-Hubschrauber sind
Dortmund
Greven und
Köln.
- 3.3 Einsatzbereich
Einsatzbereich der Ambulanz-Hubschrauber ist Nordrhein-Westfalen.
- 3.4 Einsatzanforderungen
Einsatzanforderungen sind über die Leitstellen der Kernträger (Nr. 2.4) für den Ambulanz-Hubschrauber Köln an die Leitstelle der Stadt Köln und für die Ambulanz-Hubschrauber Dortmund und Greven an die Leitstelle des Kreises Unna zu richten.
- 4 Zusammenarbeit mit Krankenhäusern bei Sekundärtransporten mit Hubschraubern
- 4.1 Voraussetzungen für Sekundärtransportflüge
Hubschrauber sind für Sekundärtransportflüge (Nr. 2.1.1.3) vorzusehen, wenn Patienten aus ärztlicher Indikation auf dem Luftweg verlegt werden müssen.
Eine solche Notwendigkeit kann sich insbesondere ergeben, wenn
- die Transportzeit minimiert werden muß oder
 - der Transport unter dem Gesichtspunkt der Schonung des Patienten nicht auf der Straße erfolgen kann.
- Patienten können mit dem Hubschrauber nur befördert werden, wenn keine Störungen der vitalen Funktionen, insbesondere der Atmung und der von Herz-Kreislauf-Funktion bestehen oder diese durch medizinisch/technische und/oder medikamentöse Maßnahmen soweit stabilisiert sind, daß sie während der Beförderung durch geeignete Maßnahmen aufrechterhalten werden können.
- 4.2 Organisatorische Maßnahmen des abgebenden Krankenhauses
Das abgebende Krankenhaus hat
- eine Absprache mit dem übernehmenden Krankenhaus zu treffen,
 - die Beförderung bei der für den Einsatz des Hubschraubers zuständigen RTH-Leitstelle anzumelden und
 - das medizinische Personal des Hubschraubers über Befund, Verlauf und durchgeführte Maßnahmen zu unterrichten.
- 4.3 Medizinische Maßnahmen zur Vorbereitung der Beförderung der Patienten
- 4.3.1 Abgeschlossene Primärdiagnostik (vitale Funktionsstörungen)
- 4.3.2 Sicherung der Atmung
- großzügige Indikation zur Intubation und Beatmung
 - Drainage bei Pneumo(hämato)thorax
- 4.3.3 Sicherung der Herz-/Kreislauffunktion
- sichere Zugänge zum venösen Gefäßsystem
 - abgeschlossene Schockbehandlung

- 4.3.4 Verschiebefeste Sicherung therapeutischer und diagnostischer Zugänge
- Tuben und venöse Zugänge
 - Sonden, Drainagen und Katheter
 - Elektroden

- 4.3.5 Bereithalten einer schriftlichen Dokumentation aller bisher getroffenen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen. Bereithalten von radiologischen und anderen Befunden zur Mitgabe (ggf. in Kopie).

4.4 Übergabe der Patienten

Die Übergabe der Patienten an das medizinische Personal des Hubschraubers erfolgt im Bereich des Krankenhauses.

Am Landeplatz soll die Übergabe nur bei hoher zeitlicher Dringlichkeit und abgeschlossenen medizinischen Maßnahmen zur Vorbereitung der Beförderung der Patienten erfolgen. Die unter Nr. 4.3.5 genannten Unterlagen sind zu übergeben.

5 Erfahrungsberichte, Einsatzstatistiken

Die Regierungspräsidenten, in deren Zuständigkeitsbereich sich Standorte von RTH befinden, berichten dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Einsatzerfahrungen unter Zugrundelegung der vom ADAC erstellten Einsatzstatistiken einmal jährlich zum 1. April.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Der Gem. RdErl. v. 11. 6. 1976 und mein RdErl. v. 29. 4. 1980 (SMBI. NW. 2129) werden aufgehoben.

– MBI. NW. 1993 S. 1542.

26

Ausländerrecht

Ausländerrechtliche Behandlung von Vertragsarbeitnehmern aus der ehemaligen DDR

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 6. 1993 –
I B 4/43.105

Im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium treffe ich nach § 32 AuslG folgende Bleiberechtsregelung:

1. Begünstigter Personenkreis

Der begünstigte Personenkreis umfaßt die Staatsangehörigen aus Angola, Mosambik und Vietnam, die

- auf der Grundlage von Regierungsabkommen der ehemaligen DDR als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige DDR einschließlich Ost-Berlins eingereist sind,
- sich seit ihrer Einreise ununterbrochen rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben,
- keine Leistungen für ihre freiwillige Rückkehr in Anspruch genommen haben,
- einen Asylantrag, über den noch nicht bestandskräftig entschieden ist, bis zum 17. Dezember 1993 zurückgenommen haben und
- bis zum 17. Dezember 1993 die unter Nummer 2 bezeichnete Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhaltes geschaffen haben.

Sofern der erforderliche ununterbrochene rechtmäßige oder geduldete Aufenthalt seit der Einreise nicht durch eine Kette von Aufenthaltstiteln und Duldungen nachgewiesen werden kann, genügt es, daß der Ausländer sich seit der Einreise ununterbrochen mit Kenntnis und Billigung der zuständigen Ausländerbehörde im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Nicht unter die Regelung fallen danach insbesondere Ausländer,

- die bereits das Bundesgebiet verlassen hatten und legal oder illegal wieder eingereist sind,
- die untergetaucht waren und sich illegal im Bundesgebiet aufgehalten haben oder

- die für ihre freiwillige Rückkehr Leistungen in Anspruch genommen haben, aber nicht ausgereist oder wieder eingereist sind.

Soweit sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Ausländer Leistungen für die freiwillige Rückkehr in Anspruch genommen hat, genügt die schriftliche Versicherung des Ausländers, daß er keine Leistungen in Anspruch genommen habe.

2. Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis sind,

- daß der Ausländer seinen Lebensunterhalt aus legaler Erwerbstätigkeit bestreiten kann, wobei die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld oder die Teilnahme an einer von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Maßnahme ausreicht,
- daß kein Ausweisungsgrund nach den §§ 45 bis 47 AuslG vorliegt und
- daß der Ausländer nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist.

Im Falle eines anhängigen Ermittlungsverfahrens gilt § 67 Abs. 2 AuslG.

Soweit der Ausländer bereits aufgrund der derzeit geltenden Regelungen legal selbständig erwerbstätig ist, genügt auch eine selbständige Erwerbstätigkeit.

Ein späterer Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit wird nach den allgemeinen Regeln über die Zulassung der selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen.

3. Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis

Wenn der Ausländer sich in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis befindet, wird die Aufenthaltsbefugnis für jeweils zwei Jahre erteilt und verlängert, im übrigen jeweils für die voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch für jeweils zwei Jahre.

Im Falle der Arbeitslosigkeit wird die Aufenthaltsbefugnis für die Dauer des Arbeitslosengeldanspruches erteilt.

Soweit Ausländer Förderungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit (ABM-Stellen, Umschulungen) in Anspruch nehmen, wird für deren Dauer die Aufenthaltsbefugnis erteilt.

4. Übergangsfrist

Sofern einem Ausländer nur mangels gesicherten Lebensunterhalts aus eigener legaler Erwerbstätigkeit nach Nummer 2 keine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden darf, wird ihm bis zum 17. Dezember 1993 eine Duldung erteilt, um ihm Gelegenheit zu geben, eine Arbeit zu finden. Das nach § 54 Satz 2 AuslG erforderliche Einvernehmen wurde vom Bundesministerium des Innern erteilt.

Ausländer, bei denen nicht bis zum 17. Dezember 1993 alle unter Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, unterliegen den allgemeinen ausländer- und asylrechtlichen Bestimmungen.

5. Paßlosigkeit

Soweit der Ausländer noch nicht über den für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis erforderlichen Paß verfügt, wird ihm eine Duldung nach § 54 AuslG erteilt. Sofern die Frist von 6 Monaten überschritten wird, hat das Bundesministerium des Innern das nach § 54 Satz 2 AuslG erforderliche Einvernehmen erteilt.

6. Familiennachzug

Das Einvernehmen nach § 32 AuslG schließt folgende Familiennachzugsregelung ein:

Der Nachzug des Ehegatten wird zugelassen, sofern die Ehe im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung, also am 17. Juni 1993, bereits bestanden hat und wenn der im Bundesgebiet lebende Ehegatte eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, den Unterhalt für sich und seinen nachziehenden Ehegatten aus eigener legaler Erwerbstätigkeit

bestreiten kann und für sich und seinen nachziehenden Ehegatten über ausreichenden Wohnraum verfügt.

Unter den genannten Voraussetzungen wird auch der Nachzug lediger Kinder unter 16 Jahren zugelassen, wenn beide Elternteile eine Aufenthaltsbefugnis besitzen oder ein Elternteil gestorben ist.

Im übrigen kann Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der §§ 31 und 30 AuslG erteilt werden, wenn im konkreten Einzelfall dringende humanitäre Gründe vorliegen, die auch ohne Rücksicht darauf, daß enge Familienangehörige im Bundesgebiet leben, die Übernahme ins Bundesgebiet rechtfertigen.

– MBl. NW. 1993 S. 1544.

7823

Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen und für die Schulung des Kontrollpersonals

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 12. 7. 1993 –
II B 2 – 2392/2–3688

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), können Verfügungsberechtigte und Besitzer von Pflanzenschutzgeräten verpflichtet werden, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen. Die Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1049) bestimmt, daß Pflanzenschutzgeräte, die sich am 30. Juni 1993 im Gebrauch befinden, erstmals nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen sind. Die Anforderungen an das zur Kontrolle eingesetzte Personal der Kontrollstellen ergeben sich aus § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Betrieben für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten vom 20. April 1993 (GV.NW. S. 306/SGV. NW. 7823).

Zur Ausführung dieser Vorschriften wird bestimmt:

- 1 Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Runderlasses sind:
 - 1.1 Kontrolle:
Die Prüfung nach § 7 Abs. 1 bis 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1049).
 - 1.2 Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen:
Pflanzenschutzgeräte nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung.
 - 1.3 Prüfplakette:
Prüfplakette nach § 7 Abs. 4 bis 6 Pflanzenschutzmittelverordnung sowie nach § 2 Nr. 3 der Verordnung über die Anerkennung von Betrieben für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten.
- 2 Kontrollordnung für Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen
 - 2.1 Durchführung der Kontrollen
Die Kontrollen sind gemäß der Richtlinie 1–3.2.1 des Teils VII der Richtlinien der BBA für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten durchzuführen.
 - 2.2 Das Ergebnis der Kontrolle jedes Pflanzenschutzgerätes ist in einem schriftlichen Kontrollbericht gemäß der Richtlinie 1–3.2.1 des Teils VII der Richtlinien der BBA für die Prüfung von Pflanzenschutz-

geräten mindestens 3fach aufzuzeichnen. Die Dosierverte wie Düsenausstoß und Spritzdruck sollten überprüft und festgehalten werden. Vom Kontrollbericht wird je eine Ausfertigung dem Besitzer und der zuständigen Behörde ausgehändigt. Die Kontrollstellen haben jeweils eine Durchschrift 10 Jahre aufzubewahren.

2.3 Bezug von Prüfplaketten

Berechtigt zur Beschaffung von Prüfplaketten sind die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Stellen. Diese führen einen Nachweis über die Abgabe der Plaketten. Die Kontrollstellen beschaffen auf ihre Kosten die Prüfplaketten bei der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle. Die Kontrollstellen haben einen Nachweis über die Verwendung der Prüfplaketten zu führen. Die Nachweise sind nach Aufforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.4 Kontrollentgelt

Für die Kontrolle wird ein Entgelt erhoben.

3 Schulung des Kontrollpersonals

3.1 Die folgende Auflistung enthält die Themen, die während einer Schulung des Kontrollpersonals zu behandeln sind. Die zu vermittelnden Inhalte ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutzmittelverordnung, der Verordnung über die Anerkennung von Betrieben für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten und den Nummern 1 und 2 dieses Runderlasses.

3.2 Schulungsthemen

3.2.1 Bedeutung und Notwendigkeit der Kontrolle

3.2.2 Rechtliche Grundlagen der Kontrolle

- Pflanzenschutzgesetz
- Pflanzenschutzmittelverordnung
- Verordnung über die Anerkennung von Betrieben für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten
- Verwaltungsvorschrift für eine Kontrollordnung und für die Schulung des Kontrollpersonals

3.2.3 Regelung der Pflanzenschutzgerätekontrolle

- Voraussetzungen für die Anerkennung des Kontrollbetriebes
- Rechte des Kontrollbetriebes
- Pflichten des Kontrollbetriebes

3.2.4 Allgemeines zur Kontrolle

- Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte
- Merkmale zur Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen
- Identifizierung des Gerätetyps und der Ausführung
- Sachgerechte Bedienung des Pflanzenschutzgerätes
- Sachgerechte Bedienung der Kontrollausrüstungen
- Bezug von Kontrollbögen und Plaketten
- Berichterstattung über die Verwendung der Plaketten

3.2.5 Durchführung der Kontrolle

- Vorbereitung des Pflanzenschutzgerätes durch den Praktiker
- Zulassung des Pflanzenschutzgerätes zur Gerätekontrolle
- Einbau der Kontrolleinrichtungen
- Durchführung der Messungen
- Fehlersuche und Fehlerbeseitigung
- Ausfüllen des Kontrollberichtes
- Beurteilung des Gerätes
- Entscheidung über die Plakettenvergabe.

– MBl. NW. 1993 S. 1545.

7823

**Verwaltungsvorschrift
zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich,
forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – II B 2 – 2340/1–32505 –
u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
– Z B 4 – 4287/91 –
v. 14. 7. 1993

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 12. 4. 1991 (SMBL. NW. 7823) wird wie folgt geändert:

1. In der Benennung des gemeinsamen Runderlasses wird die Referatsbezeichnung „II B 4“ ersetzt durch „II B 2“.
2. In Nummer 1.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Betriebsflächen“ ein Komma sowie die Wörter „Garagenzufahrten, Park- und Abstellflächen“ angefügt.
3. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

1.3 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung:

Formen der Landbewirtschaftung, die nachhaltig betrieben werden und dabei auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung und Pflege ausgerichtet sind; maßgebend ist die tatsächliche Nutzung. Hierzu gehören auch Haus- und Kleingärten, öffentliche Grünanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, deren Flächen überwiegend begrünt sind und Versuchsanlagen für wissenschaftliche Zwecke. Ausgenommen sind Wege mit asphaltierter oder betonierter Decke und alle befestigten Flächen innerhalb dieser Gärten und Anlagen sowie Gestaltungs- und Ausgleichsflächen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Eine Nutzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Flächen, die nicht oder nur mittelbar der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, wie Wege, Böschungen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze und Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 4ff des Landschaftsgesetzes. Gleiches gilt für Grünflächen und sonstige Außenanlagen, die nicht oder nicht vorwiegend für gärtnerische, sondern für sonstige Zwecke genutzt werden, z.B. Kinderspielplätze, umgrünte Sandspielplätze, Spiel- und Liegewiesen.“

4. Nummer 1.5 wird um folgende Sätze erweitert:
Als Mindestabstand gelten 10 m. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.
5. Nummer 2.3.7 erhält folgende Fassung
2.3.7 Sonstige Freilandflächen,
die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wenn von ihnen ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in oberirdische Gewässer, auch über die Kanalisation oder Dränagen zu besorgen ist.

6. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3 Zuständigkeit

Genehmigungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. Die Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen darf

- in Wasserschutzgebieten und in bestimmt abgegrenzten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen nur im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde,

- in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie auf den in Nummer 2.3.5 genannten Flächen nur im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde sind außerhalb der vorgenannten Gebiete in den Fällen einzuholen, in denen die zur Behandlung beantragte Fläche eine Größe von 2000 qm überschreitet.

7. In Nummer 4.1 wird angefügt:

Ist eine Prüfung des zumutbaren Aufwandes alternativer Verfahren und deren wirtschaftlicher Vertretbarkeit auf Grund unzureichender Angaben des Antragstellers nicht oder nicht ausreichend möglich, kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.

8. In Nummer 4.3 wird angefügt:

Die zuständige Behörde kann, sofern es zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig ist, die Wahl bestimmter Pflanzenschutzmittel, deren Aufwandmenge und Anwendungszeitraum sowie die Art des Ausbringungsverfahrens verbindlich vorschreiben.

9. Die bisherige Nummer 4.4 erhält die Nummer „4.5“

10. Als neue Nummer 4.4 wird eingefügt:

4.4 Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

– MBL. NW. 1993 S. 1546.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit konsularischer Ausweise

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 8. 1993 –
II B 6 – 430 – 2

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. 9. bzw. 14. 10. 1991 ausgestellten und bis zum 9. 9. 1994 bzw. 14. 10. 1993 gültigen konsularischen Ausweise von Herrn Gregory Poole, Sohn des Generalkonsuls Allan S. Poole, und Frau Gertrud Stratton, Ehefrau des Mitglieds des dienstlichen Hauspersonals Terence J. Stratton, Kanadisches Generalkonsulat Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

– MBL. NW. 1993 S. 1546.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bundessozialhilfegesetz

Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 7. 1993 –
II A 5 – 5001.11

Aufgrund des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. S. 1074), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160), setze ich ab 1. Juli 1993 die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, – unter Berücksichtigung der Erhöhung der Regel-

sätze der Sozialhilfe ab 1. Juli 1993 und 1. Januar 1994 – wie folgt neu fest:

Stufe	Lebensalter	DM
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	7,20
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	15,00
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	22,10
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	29,80
5	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	37,10
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	44,60
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	52,10
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	59,30
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	74,50
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	81,70
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	96,60
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	103,80

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1993 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 154,20 DM und mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Höhe von mindestens 155,70 DM.

Mein RdErl. v. 2. 7. 1992 (MBL NW. S. 1013) wird mit Ablauf des 30. Juni 1993 aufgehoben.

– MBL NW. 1993 S. 1546.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 50 v. 14. 9. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
12. 8. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Kapellen im Gebiet der Stadt Grevenbroich)	512
12. 8. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Darstellung eines Standortes für eine Abfallbeseitigungs-/Abfallbehandlungsanlage im Gebiet der Stadt Gütersloh)	512
12. 8. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Dam“ in der Gemeinde Niederkrüchten)	512
12. 8. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Postfrachtzentrum Hückelsmay im Gebiet der Stadt Krefeld)	513
12. 8. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 40. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich „Kehrum“ im Gebiet der Stadt Kalkar)	513

– MBl. NW. 1993 S. 1548.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569